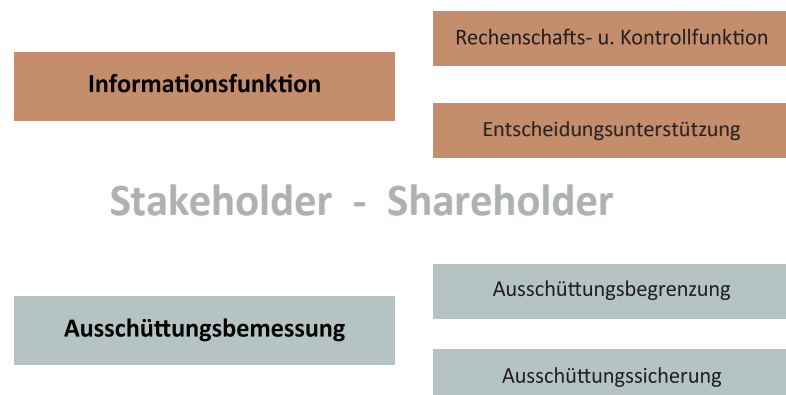


Jahresabschluss

Bewertung

Zweck der Rechnungslegung

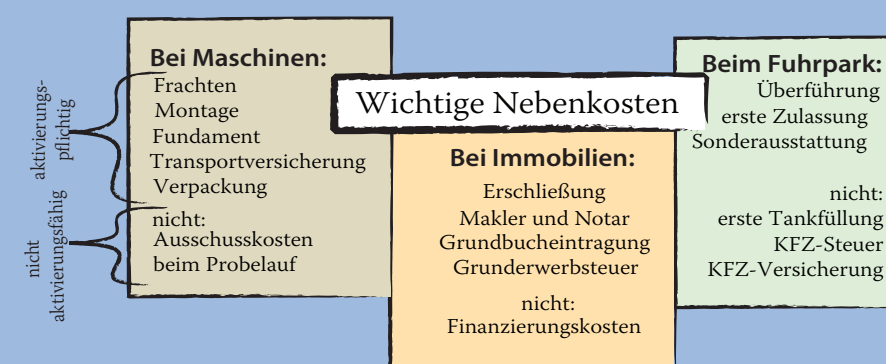


Durchführung

		Saldenbilanz I		Umbuchungen		Saldenbilanz II			
Konten		Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben		
Gebäude	Eröffnungsbilanz Veränderungen während des Jahres Soll und Haben werden jeweils aufsummiert Soll und Haben werden gegeneinander aufgerechnet	200.000			12.000	188.000		SBK	GuV
Maschinen		100.000			13.000	87.000			
Verbindl.			150.000				150.000		
Erträge			300.000				300.000		
Aufwand		120.000			25.000	95.000			
				Rückstellungen, Abschreibung, Zuschreibungen ... Bewertung		erneuter Kontenabschluss		Abschluss der Bestandskonten im Schlussbilanzkonto	
								Abschluss der Erfolgskonten über das GuV-Konto	

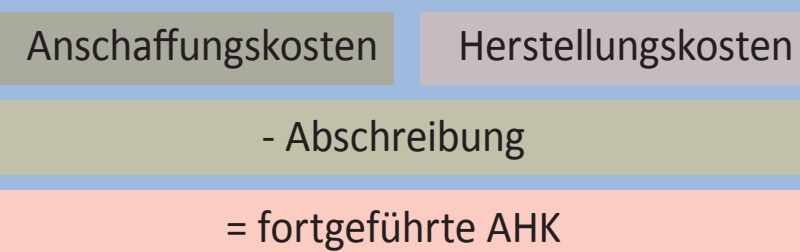
Anschaffungskosten

- Listeneinkaufspreis
- Rabatt
- = (Zieleinkaufspreis)
- Skonto/Rücksendungen/Preisnachlässe
- = (Bareinkaufspreis)
- + Anschaffungsnebenkosten
- = Anschaffungskosten



Wertbegriffe

fortgeführte AHK



Börsenwert

Marktwert

beizulegender Wert

Herstellkosten

Kostenart	Behandlung
Materialeinzelkosten	Pflicht
Materialgemeinkosten	Pflicht
Fertigungseinzelkosten	Pflicht
Fertigungsgemeinkosten	Pflicht
Sondereinzelkosten der Fertigung	Pflicht
= Wertuntergrenze Herstellungskosten	
Verwaltungskosten	Wahl
= Wertobergrenze Herstellungskosten	
Vertriebsgemeinkosten	Verbot
Sondereinzelkosten des Vertriebs	Verbot
Forschungskosten	Verbot
kalkulatorische Kosten	Verbot

Ergebnisverwendung

Konflikte zwischen den einzelnen Interessensgruppen



Bilanzarten

Das Eigenkapital weist folgende Beträge aus:

- gezeichnetes Kapital
- Kapitalrücklagen
- ges. Rücklagen
- and. Gewinnrücklagen
- Jahresüberschuss
- (evtl. Gewinnvortrag (Vorjahr))

- gezeichnetes Kapital
- Kapitalrücklagen
- ges. Rücklagen
- and. Gewinnrücklagen
- Bilanzgewinn

- gezeichnetes Kapital
- Kapitalrücklagen
- ges. Rücklagen
- and. Gewinnrücklagen
- Gewinnvortrag / Verlustvortrag

Bilanz vor (teilweiser) Gewinnverwendung

Rücklagen sind noch Anfangsbestände

Hier wird der Jahresüberschuss noch in der Bilanz ausgewiesen.

Ein Teil des JÜ wird in die RÜCKLAGEN eingestellt bzw. es wird etwas aus den Rücklagen entnommen.

Bilanz nach teilweiser Gewinnverwendung

Rücklagen sind bereits Endbestände

Die Einbringung in die Rücklagen ist abgeschlossen.

Es wird entschieden, was mit dem Bilanzgewinn passieren soll: ausschütten oder thesaurieren oder teils / teils

Bilanz nach vollständiger Gewinnverwendung

Die Dividendenausschüttung ist vollzogen. Ergebnis: die endgültige Schlussbilanz.

Ermittlung und Verwendung des Bilanzgewinns

Jahresüberschuss
- Verlustvortrag aus Vorjahr oder
+ Gewinnvortrag aus Vorjahr

- Einbringung in die Gewinnrücklagen oder
+ Entnahmen aus Gewinnrücklagen

= Bilanzgewinn

Verlust- oder Gewinnvortrag ist im letzten Jahr z.B. dadurch entstanden, dass mehr oder weniger Dividende ausgeschüttet wurde als Bilanzgewinn dafür vorhanden war.

Die Gewinnrücklagen bestehen aus den „gesetzlichen Rücklagen“, die bis zu einer bestimmten Höhe verpflichtend gebildet werden müssen und den „anderen Gewinnrücklagen“, deren Höhe und Bildung per Satzung geregelt ist.

Die gesetzlichen Rücklagen dürfen nur im äußersten Notfall aufgelöst werden. Die Anderen Gewinnrücklagen sind (falls es die Satzung zulässt) freie Manövierrasse. Falls der zu erwartende Bilanzgewinn zu klein ist, um die beabsichtigte Dividende zu decken, kann aus den and. Gewinnrücklagen entnommen werden

5-Schritt-Methode:

- Position bestimmen
- Vergleich Regelwert - Vergleichswert
- Wertveränderung ermitteln
- Begründung des Wertansatzes
- Ermittlung des Wertansatzes

Bewertung Vorratsvermögen

Der Regelwert wird per Durchschnittsverfahren ermittelt		
	Menge	Gesamtwert
Anfangsbestand		
Einkauf am ...		
Einkauf am ...		
Einkauf am ...		
	Summe	Summe

Bei gleichartigen und annähernd gleichwertigen Gegenständen (Stoffe, Fertigerzeugnisse, unfertige Erzeugnisse) kann vom Einzelbewertungsprinzip abgewichen werden.

Durchschnittspreis = Summe Gesamtwert / Summe Menge

Die Bewertung geschieht anschließend wie gehabt:
Vergleich
Buchwert (= Endbestand x Durchschnittspreis)
Vergleichswert (= gegebener Marktwert)

Zeitwert > Regelwert

Markt-, Börsenwert, beizulegender Wert < Regelwert Niederstwertprinzip

Umlaufvermögen	§ 253 Abs.4 HGB strenges NWP	
	der niedrigere Wert muss angesetzt werden, auch wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist	
Anlagevermögen	§ 253 Abs. 3 HGB gemildertes NWP	
	Wertminderung voraussichtlich dauerhaft	Wertminderung voraussichtlich nicht dauerhaft
	beim kompletten AV: der niedrigere Wert muss angesetzt werden (Abschreibungsgebot)	bei Finanzanlagen: Wahlrecht: der niedrigere Wert darf angesetzt werden
		beim übrigen AV: der niedrigere Wert darf nicht angesetzt werden (Abschreibungsverbot)

Wertaufholungsgebot / Anschaffungskostenprinzip

WA-Gebot / Anschaffungskostenprinzip:
nach erfolgter außerplanmäßiger Abschreibung muss zugeschrieben werden. Wertobergrenze sind allerdings die historischen (fortgeführten) AHK.
Bilanzansatz: historische (fortgeführte) AHK

Zeitwert

Zeitwert

Regelwert

Wertaufholungsgebot:
nach erfolgter außerplanmäßiger Abschreibung muss zugeschrieben werden bis zum höheren Zeitwert.
Bilanzansatz: Zeitwert

§ 253 Abs.1 HGB

§ 253 Abs.5 HGB